

## **DS-GVO und BDSG\_neu**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung - Bundesrat verhandelt darüber am 6. Juli 2018**

#### **Bayern möchte in Sachen DSGVO nachbessern**

Nach dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum 25. Mai 2018 sieht Bayern noch Nachbesserungsbedarf bei zivilrechtlichen Ansprüchen von Verbänden aufgrund datenschutzrechtlicher Verstöße. Das Land bringt hierzu einen Gesetzesantrag in den Bundesrat ein, der am 6. Juli dem Plenum vorgestellt wird.

#### **Geltung auch für zivilrechtliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche**

Danach sollen die engen Vorgaben der DSGVO auch für zivilrechtliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen gelten, die sich darauf stützen, dass ein Unternehmer personenbezogene Daten eines Verbrauchers entgegen datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet und kommerzialisiert. Bislang greifen hierfür vorrangig die Bestimmungen des Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)

und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Damit die DSGVO auch in solchen Fällen vorrangig zur Anwendung kommt, schlägt Bayern Änderungen an diesen Gesetzen vor.

#### **Klausel gegen missbräuchliche Abmahnungen**

Darüber hinaus enthält der Gesetzesantrag eine Klausel, die einschlägigen missbräuchlichen Abmahnpraktiken aufgrund von nur geringfügigen Datenschutzverstößen entgegenwirken soll.

#### **Das weitere Verfahren:**

Nach der Vorstellung im Bundesratsplenum wird der Gesetzesantrag in die Ausschüsse überwiesen. Sobald die Beratungen dort abgeschlossen sind, kommt die Vorlage zur Beschlussfassung ins Plenum.

(Quelle: Bundesratsmitteilungen vom 5. Juli 2018)